

## Hinweise zur Rechtslage während der Aufstellung von Regionalplänen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung (Raumordnungsplanung, Landesplanung, Regionalplanung) anzupassen.

### **§ 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung**

*(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.*

Dazu aus dem Kommentar zum Baugesetzbuch (Battis/Krautzenberger/Löhr - 11. Auflage):  
„An die hiernach festgelegten Ziele der Raumordnung sind die Gemeinden nach Absatz 4 gebunden. Voraussetzung für eine **Anpassungs- bzw. Planungspflicht** ist allerdings, dass die Ziele der Raumordnung hinreichend **konkretisiert** sind (BVerwGE 6, 342/346). [...] Die Ziele müssen ordnungsgemäß in dem nach dem jeweiligen Landesplanungsgesetz vorgesehenen Verfahren zustande gekommen sein. **Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Programmen und Plänen die erst in der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung begriffen sind, entfalten noch keine unmittelbaren Rechtswirkungen nach Absatz 4, [sondern] sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung** [im Sinne von] § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG“  
(Raumordnungsgesetz):

### **§ 3 ROG Begriffsbestimmungen**

*(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind [...]*

*4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung: in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen; [...]*

Diese **sonstigen Erfordernisse der Raumordnung** sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG lediglich in der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung **zu berücksichtigen**.

### **§ 4 ROG Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung**

*(1) Bei 1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] sind [...] sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.*

Somit besteht für noch nicht für verbindlich erklärte (z.B. in Aufstellung befindliche) **Regionalpläne** keine Verpflichtung sie vollinhaltlich zu beachten. Sie **müssen lediglich** von den Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen **im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden**.

## **BürgerInnenwindkraft**

**Windenergie in der Region zum Vorteil aller BürgerInnen nutzen!**

***Sogar die jetzige Koalition aus CDU/CSU und FDP schreibt in ihrem gerade verabschiedeten Energiekonzept:***

***„Die Energieszenarien haben ferner gezeigt, dass die Windenergie im Jahr 2050 eine entscheidende Rolle bei der Stromerzeugung spielen wird. Dies erfordert einen massiven Ausbau der Windkraftkapazitäten On- und Offshore.“***

Es gilt damit heute, quer über alle Parteigrenzen hinweg, als unbestrittene Notwendigkeit, möglichst schnell in allen geeigneten Regionen die Windkraft auszubauen. Diese Einigkeit ist vor Ort dort gefährdet, wo ein Spannungsfeld entsteht zwischen finanziellen Interessen von Investoren und Interessen der Wohnbevölkerung und Kommunen, in deren Hoheits- und Sichtbereich die Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Um die Akzeptanz für die Windenergie zu erhöhen und Konflikte vor Ort zu begrenzen, ist es hilfreich, wenn (wie in Norddeutschland vielfach üblich) die örtliche Bevölkerung unmittelbar einbezogen wird. Dabei sollten gerade auch die BürgerInnen vorrangig die Möglichkeit haben, von der Nutzung der regionalen Ressource „Wind“ zu profitieren.

Zugleich muss sichergestellt werden, dass die Gewerbesteuer den Kommunen zuverlässig und vollständig zu Gute kommt und dass, wo immer möglich, die BürgerInnen mittelbar oder unmittelbar auch finanziell profitieren, beispielsweise an den Pachteinnahmen teilhaben.

Ein ausgezeichnetes Modell ist die von BürgerInnen getragene „**Energie-Genossenschaft**“. Diese garantiert eine maximale lokale Wertschöpfung.

Eine Genossenschaft, als demokratische Gesellschaftsform mit dem Schwerpunkt auf der Gemeinschaft, garantiert Transparenz und bietet Mitwirkungsmöglichkeiten. Der gesetzliche Auftrag der Förderung der Interessen der Mitglieder und die verpflichtende Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband gibt die notwendige Sicherheit. Eine Genossenschaft muss keine Gewinnmaximierung betreiben und braucht dies aufgrund der lokalen Verankerung auch nicht zu tun. Die Gründung von Genossenschaften in den Gemeinden kann die Identifikation der BürgerInnen mit ihrer Gemeinde verbessern und beide finanziell stärken.

Die Energiekosten eines durchschnittlichen Landkreises betragen mehrere 100 Millionen Euro. Davon fließt der größte Teil aus der Region hinaus, als Kosten u.a. für Erdöl, Erdgas oder Kohle. Gleichzeitig werden über 100 Millionen Euro pro Jahr an Barvermögen neu gebildet. Würde nur ein Teil dieser Summe in die Nutzung heimischer Erneuerbarer Energien investiert, könnte dieser enorme Abfluss von Einkommen deutlich gemindert werden. Langfristig könnte der Geldstrom sogar umgekehrt werden, indem der ländliche Raum die Ballungszentren nicht nur mit Lebensmitteln, sondern auch mit Energie versorgt. Dies würde zusätzlich auch das Selbstverständnis weiter stärken.

**Windenergie und andere Erneuerbare Energien, richtig genutzt, stärken den ländlichen Raum und sind Regionalentwicklung im besten Sinne.**

**Nutzen Sie darum die Möglichkeiten der BürgerInnenwindkraft!**

Für Auskünfte können Sie sich u.a. an den **BWE Regionalverband Unterfranken** wenden.

Gerne können Sie für weitere Informationen auf uns zukommen. Ihr Hans-Josef Fell & Team